

## VERTRAG zur Nutzung von Sportstätten

Zwischen der  
Hansestadt Rostock  
Amt für Schule und Sport  
vertreten durch den Amtsleiter  
Herrn Martin Meyer  
Schillingallee 71  
18057 Rostock

- im Folgenden: Hansestadt Rostock -

und dem Nutzer  
\_\_\_\_\_

vertreten durch den Vorstand

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- im Folgenden: Nutzer -

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Hansestadt Rostock stellt dem Nutzer folgende Sportstätte/n für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke zur Verfügung:
- \_\_\_\_\_
- 1.2. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ geschlossen.
- 1.3. Die Sportstätte wird dem Nutzer entsprechend der jeweils gültigen Sportstättenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Rostock und der gültigen Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock und entsprechend seiner Antragstellung vom \_\_\_\_\_ überlassen und entsprechend in Rechnung gestellt. Mit Antragstellung wurde erklärt, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig vorgenommen worden sind. Fehlende oder falsche Angaben führen zur fristlosen Kündigung der Nutzungszeiten und ggf. Nachberechnung von Entgelten.
- 1.4. Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den gesamten durch die Reservierung zugeteilten Nutzungszeitraum. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht. Für Zeiten in denen die Nutzung einer Sportstätte - aus Gründen die der Nutzer nicht zu vertreten hat - entfällt, ist die Hansestadt Rostock bemüht Ersatzzeiten zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Kann kein Ersatz zur Verfügung gestellt werden, entfällt die Entgeltspflicht für diese Zeiten.

### 2. Pflichten des Nutzers

- 2.1. Der Nutzer erkennt die Sportstättenordnung (Schlüsselordnung) und die Hallen- und Badeordnung der Hansestadt Rostock als Bestandteil dieses Vertrages verbindlich an. Er verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 2.2. Der Nutzer und sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten übernehmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und stellen die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Die Nutzung ist in das Hallenbuch einzutragen und zu unterschreiben.
- 2.3. Wenn nötig, erhält der Nutzer - gegen Nachweis mittels Haftungserklärung durch die entgegennehmende Person - einen Schlüssel/Zugangschip zum Zugang für die Sportstätte. Die Rückgabe des Schlüssels/Zugangschip erfolgt am Ort der Aushändigung. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Verschlussicherheit!
- 2.4. Ein Schlüssel/Zugangschipverlust ist der Hansestadt Rostock unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/Zugangschip haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem notwendigen Austausch von Schließzylindern, ausprogrammieren der Zugangschip. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).

- 2.5. Der Schlüssel ist unverzüglich bei Vertragsende der Hansestadt Rostock zurückzugeben. Bei saisonaler Nutzung ist der Schlüssel spätestens 3 Tage nach Saisonende zurückzugeben.
- 2.6. Treten während der Nutzungszeit Schäden an der Sportstätte, an ihren Einrichtungen bzw. weiteren Anlagen oder Geräten auf, ist der Nutzer verpflichtet, sie der Hansestadt Rostock unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, mitzuteilen bzw. in das vorhandene Hallenbuch einzutragen. Schäden bzw. Unfallquellen, die wegen ihrer Besonderheit sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich bei Feststellung der Hansestadt Rostock anzuzeigen.
- 2.7. Der Nutzer verpflichtet sich, das Amt für Schule und Sport unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:
  - Änderung der Kontaktdaten (personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftenänderungen, Gemeinnützigkeit etc.)
  - Änderungen, die Nutzer betreffend (Altersklasse, Sportart, Belegungsstärke)
- 2.8. Die Sportstätten, einschließlich der Nebenräume, müssen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sein (einschließlich Duschen und Umkleiden).
- 2.9. Eine Überlassung der Sportstätte durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

### **3. Haftung**

- 3.1. Die Hansestadt Rostock stellt die Sportstätte in ihrem jeweiligen Zustand zur Verfügung.
- 3.2. Die Nutzung der Sportstätte und der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer prüft vor der Nutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die vorgesehene Nutzung. Er stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Darüber hinaus wird er veranlassen, jeden erkannten Schaden oder Fehler sofort in das Hallenbuch einzutragen und dem Hallenwart, bzw. der Hansestadt Rostock mitzuteilen.
- 3.3. Der Nutzer haftet entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die der Hansestadt Rostock an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Es sei denn, er weist nach, dass hierdurch die Schäden nicht verursacht worden sind. Schäden die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

### **4. Versicherung**

- 4.1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Freistellungsansprüche der Hansestadt Rostock abdeckt. Auf Verlangen der Hansestadt Rostock hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Haftung des Nutzers wird durch eine Haftpflichtversicherung nicht begrenzt.
- 4.2. Für den Fall, dass der Nutzer aus versicherungsrechtlichen Gründen keinen Versicherungsschutz erlangen kann, bleibt seine Haftung bzw. die Haftung jedes einzelnen Teilnehmers der Nutzergruppe davon unberührt.

### **5. Kündigung**

- 5.1. Der Vertrag endet nach Vertragsablauf ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 5.2. Bei Kündigung der Nutzungszeiten innerhalb der Vertragslaufzeit beträgt die Frist 14 Tage. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail oder Fax ist unzulässig. Ein rückwirkender Erlass der Entgelte ist nicht möglich.
- 5.3. Die Hansestadt Rostock ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, der Sportstättenordnung oder der Hallen- und Badeordnung der Hansestadt Rostock zuwiderhandelt.

### **6. Entzug von Nutzungszeiten**

- 6.1. Kommt der Nutzer trotz schriftlicher Abmahnung durch die Hansestadt Rostock seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, ist die Hansestadt Rostock berechtigt, dem Nutzer die Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

### **7. Weitere Vertragsgrundsätze**

- 7.1. In den Sportstätten sind die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- 7.2. Das Rauchen in den Sportstätten und ihren Nebenräumen ist nicht gestattet.

- 7.3. Der Verkauf von Waren aller Art ist in den Sportstätten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei genehmigtem Kioskverkauf ist der Veranstalter für die Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlich.
- 7.4. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 7.5. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Die Belegung von Sportstätten über die zugelassene Höchstbesucherszahl hinaus ist unzulässig.
- 7.6. Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und Konditionsräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Insbesondere ist in Sportstätten mit Kunststoffbelägen nur das vorgeschriebene Schuhwerk zu verwenden.
- 7.7. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Hansestadt Rostock oder der von ihnen bestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Bei Sportstätten, die nicht von einem Mitarbeiter der Hansestadt Rostock beaufsichtigt werden, übernimmt der jeweilige Nutzer das Hausrecht. In diesem Fall hat er gegenüber der Hansestadt Rostock einen Verantwortlichen zu benennen.
- 7.8. Zusätzliche Vereinbarungen (z.B. Catering, Werbung) sind mit der Hansestadt Rostock vorher schriftlich abzustimmen.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 8.2. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages. Die jeweils gültige Fassung der Sportstättenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Rostock, der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern in der Hansestadt Rostock und der Hallen- und Badeordnung für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Hansestadt Rostock ist über die Homepage der Hansestadt Rostock einsehbar.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck möglichst nahe kommt, der mit der unwirksamen Regelung erreicht werden sollte. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

## 9. Seitens des Nutzers werden folgende Personen als Verantwortlich benannt

Name: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_ .

Rostock,

\_\_\_\_\_  
Hansestadt Rostock

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
des Nutzers

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift